

Satzung der Dorfgemeinschaft Nettelstedt e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Nettelstedt e. V.“.
Er hat seinen Sitz im Ortsteil Nettelstedt der Stadt Lübbecke und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Landschaftspflege, die Erhaltung und Pflege der dörflichen Gemeinschaft sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Einrichtungen unter Ausschaltung parteipolitischer Absichten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der dörflichen Grünanlagen, der Pflege von Wanderwegen und der Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung des Vereins anerkennt und den Vereinszweck gemäß § 2 unterstützt.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche eine Erklärung an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss Schriftlich bis zum 30. September eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
Die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung,
Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch Aushang, schriftlich oder per E-Mail, durch den Vorstand zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder, unter Angabe des Grundes, vom Vorstand verlangt wird.

Der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert werden und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handaufheben oder Zuruf.
Die Mitgliederversammlung kann von Fall zu Fall mit einfacher Mehrheit über eine andere Abstimmungsart entscheiden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
Er setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende/r	Schriftführer/in
1. Stellvertreter/in	Stellvertretender Schriftführer/in
2. Stellvertreter/in	Medienbeauftragte/r
Kassierer/in	2 Beisitzer/innen
Stellvertretender Kassierer/in	

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Vorstandsmitglieder an:
Erste/r Vorsitzende/r, erste/r Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassierer/in.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt Ihrer Nachfolger im Amt.

Von der Mitgliederversammlung sind in Jahren mit grader Jahreszahl folgende Vorstandsmitglieder zu wählen:

Vorsitzende/r
2. Stellvertreter/in
Schriftführer/in
Stellvertretende/r Kassierer/in
1. Beisitzende/r

In Jahren mit ungerader Jahreszahl folgende Vorstandsmitglieder:

1. Stellvertreter/in
Kassierer/in
Stellvertretende/r Schriftführer/in
Medienbeauftragte/r
2. Beisitzende/r

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder Anträgen schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem weiterem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen.

§ 13 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, gem. § 26 BGB, durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 14 Kassenprüfer

In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung zu prüfen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisher steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lübbbecke mit der Auflage, es ausschließlich für die Förderung der Heimatpflege zu verwenden.